

# Verordnung über den Gemeindeführungsstab (GFS) der Einwohnergemeinde Schüpheim

vom 4. Juli 2024

## Inhalt

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
	Art. 1 Grundlagen.....	3
	Art. 2 Zweck .....	3
	Art. 3 Zuständigkeit.....	3
	Art. 4 Organisation .....	3
<b>II.</b>	<b>Aufgaben</b> .....	<b>4</b>
	Art. 5 Aufgaben des GFS .....	4
	Art. 6 Aufgaben des Chefs Bevölkerungsschutz .....	4
	Art. 7 Kompetenzen des GFS.....	4
<b>III.</b>	<b>Organisation</b> .....	<b>4</b>
	Art. 8 Aufgebot und Führungsstandort des GFS .....	4
	Art. 9 Ausbildung .....	5
	Art. 10 Einsatzdokumentation .....	5
<b>IV.</b>	<b>Schluss- und Übergangsbestimmungen</b> .....	<b>5</b>
	Art. 11 Kostenregelung .....	5
	Art. 12 Versicherung.....	5
	Art. 13 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts .....	5
	Art. 14 Anhang .....	5

Gestützt auf § 4 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz vom 19. Juni 2007 und Art. 1 Abs. 2 lit. h des Reglements über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Gemeinderat (Delegationsreglement) erlässt der Gemeinderat Schüpfheim die folgende Verordnung.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für den Gemeindeführungsstab sind:

- a) Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 20. Dezember 2019 (BZG; SR 520.1)
- b) Gesetz über den Bevölkerungsschutz vom 19. Juni 2007 (BSG; SRL 370)
- c) Verordnung über den Bevölkerungsschutz vom 8. April 2008 (VO BS; SRL 371)

### Art. 2 Zweck

Das Reglement regelt die Organisation, die Aufgaben und die Kompetenzen des Gemeindeführungsstabes (GFS) der Gemeinde Schüpfheim.

### Art. 3 Zuständigkeit

- <sup>1</sup> Die Verantwortung für die Bewältigung einer Katastrophe oder Notlage liegt beim Gemeinderat. Er trifft die erforderlichen Massnahmen, nötigenfalls in Abweichung von der normalen Kompetenzenordnung.
- <sup>2</sup> Der GFS ist dem Gemeinderat als beratendes Organ unterstellt und beschafft die notwendigen Entscheidungsgrundlagen.
- <sup>3</sup> Der GFS wird von einem Chef Bevölkerungsschutz geführt und untersteht dem Gemeindepräsidenten.

### Art. 4 Organisation

- <sup>1</sup> Folgende Funktionen gehören dem Kernstab GFS an:
  - a) Gemeindepräsident
  - b) Chef Bevölkerungsschutz
  - c) Stellvertreter Chef Bevölkerungsschutz
  - d) Feuerwehrkommandant
- <sup>2</sup> Bei Verhinderung eines Mitglieds des Kernstabs wird es durch seinen Stellvertreter in seiner Funktion vertreten.
- <sup>3</sup> Im Einsatz können weitere Mitglieder, abgestimmt auf die Ereignisbewältigung, nach Bedarf und Möglichkeit integriert werden.
- <sup>4</sup> Der Gemeindepräsident nimmt im GFS die Vertretung des Gemeinderates wahr und stellt die Verbindung zur politischen Führung sicher. Er trägt für die Arbeit des GFS die politische Verantwortung.
- <sup>5</sup> Der Chef Bevölkerungsschutz und dessen Stellvertreter wird vom Gemeinderat gewählt. Die Amtsperiode dauert vier Jahre.

## II. Aufgaben

### Art. 5 Aufgaben des GFS

<sup>1</sup> Der GFS bereitet sich auf die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen vor und beschafft die notwendigen Entscheidungsgrundlagen für den Gemeinderat.

<sup>2</sup> Er koordiniert die Katastrophen- und Nothilfe und setzt die eigenen Mittel in der Akutphase selbständig ein.

### Art. 6 Aufgaben des Chefs Bevölkerungsschutz

<sup>1</sup> Ständige Pflichten:

- a) Erstellung und regelmässige Aktualisierung der Einsatz- und Führungsdokumentation GFS,
- b) Beratung des Gemeinderates bei den Vorbereitungen zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen,
- c) Koordination der Vorbereitungen unter den Partnerorganisationen.

<sup>2</sup> Pflichten bei einem Aufgebot des GFS:

- a) Sicherstellung einer ereignisbezogenen Gliederung des GFS,
- b) Führung des GFS,
- c) Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für den Gemeinderat,
- d) Sicherstellung der Verbindungen zu den kantonalen Instanzen.

### Art. 7 Kompetenzen des GFS

Der GFS verfügt im Einsatz über folgende Kompetenzen:

- a) Einsetzen der ordentlichen Mittel der Gemeinde,
- b) Einsetzen der in der Gemeinde Dienstleistenden Truppen (Spontanhilfe),
- c) Beantragen weiterer Unterstützung beim kantonalen Führungsstab (KFS),
- d) Einsetzen der vom KFS zugewiesenen Mittel,
- e) Einsetzen von freiwilligen Hilfskräften,
- f) Umsetzung der gefällten Entscheide,
- g) Information der Bevölkerung,
- h) Finanzkompetenz:
  - erforderliche finanzielle Mittel für Sofortmassnahmen zur Gefahrenabwehr,
  - bis max. Fr. 30'000.00 für weitere Massnahmen,
  - zusätzliche finanzielle Mittel sind vom Gemeinderat zu bewilligen.

## III. Organisation

### Art. 8 Aufgebot und Führungsstandort des GFS

<sup>1</sup> Für die Bewältigung einer Katastrophe/Notlage oder mindestens einmal jährlich wird der Kernstab GFS durch den Chef Bevölkerungsschutz aufgeboten.

<sup>2</sup> Das Aufgebot weiterer im GFS benötigter Mitglieder erfolgt durch den Chef Bevölkerungsschutz.

<sup>3</sup> Der Führungsstandort des GFS ist der Kommandoposten im Feuerwehrmagazin.

<sup>4</sup> Ein Ausweichstandort ist in der Einsatzdokumentation festgelegt. Bei besonderer Gefährdung wird der Führungsstandort an einen sicheren Ort verlegt.

## **Art. 9 Ausbildung**

Die Ausbildung des GFS erfolgt in Absprache mit dem KFS.

## **Art. 10 Einsatzdokumentation**

Die Einsatzdokumentation enthält mindestens:

- a) Aufgebotsliste für den Kernstab GFS,
- b) Aufgebotsliste für die Alarmierungsgruppe,
- c) Liste mit Adressen und Ansprechstellen,
- d) Unterlagen zur Alarmierung der Bevölkerung und der Verbreitung von Verhaltensmassnahmen,
- e) Mitteltabelle / Bezugsliste,
- f) Einsatzkonzepte (soweit nicht schon an anderer Stelle vorhanden),
- g) Hinweis und Standorte der Führungsräume.

# **IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

## **Art. 11 Kostenregelung**

<sup>1</sup> Der Aufwand für die Vorbereitungen und die regelmässigen Rapporte des GFS werden wie folgt entschädigt:

- a) Der Chef Bevölkerungsschutz erhält für seinen Aufwand für Vorbereitungen und Durchführung von Rapporten eine Entschädigung von Fr. 35.00 pro Stunde. Darin sind Ferienentschädigung, der 13. Monatslohn, die Abgeltung der Ferientage sowie sämtliche übrigen Zulagen enthalten. Der Besuch von Kursen wird analog der Entschädigungsansätze für Dienstleistungen der Feuerwehr abgegolten.
- b) Die übrigen Mitglieder des GFS werden für die Rapporte gemäss der für Kommissionsmitglieder geltenden Entschädigungsregeln abgegolten, insofern für diese (Kommissionsarbeit Gemeinderäte, Kommissionsarbeit Verwaltungsmitarbeitende) keine anderweitigen Entschädigungsregelungen bestehen.

<sup>2</sup> Der Aufwand der Mitglieder GFS im Zusammenhang mit der Bewältigung einer Katastrophe/Notlage wird analog der Entschädigung des Chef Bevölkerungsschutzes gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. a entschädigt.

## **Art. 12 Versicherung**

Für alle eingesetzten Personen und Organisationen (inkl. vom GFS eingesetzten freiwilligen Helfern) schliesst die Gemeinde eine entsprechende Versicherung ab.

## **Art. 13 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt rückwirkend auf 1. Januar 2024 in Kraft.

<sup>2</sup> Dadurch werden alle bisherigen Regelungen und Weisungen der Gemeinde für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen ersetzt.

<sup>3</sup> Diese Verordnung wird dem kantonalen Führungsstab bekanntgemacht.

## **Art. 14 Anhang**

Anhang 1: Organigramm des Gemeindeführungstabes der Gemeinde Schüpfheim

Schüpflheim, 4. Juli 2024

**Gemeinderat Schüpflheim**

Hanspeter Staub  
Gemeindepräsident

Cathrin Perna-Bühlmann  
Gemeindeschreiberin

## Anhang 1

### Gemeindeführungsstab

